

Allgemeine Richtlinie

der Landesgedächtnisstiftung

Gemäß Artikel VI, Pkt. 6. und Pkt. 7. des Stiftbriefes der Landesgedächtnisstiftung sind Richtlinien für die Förderungsschwerpunkte § 1 Z 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung, LGBl. Nr. 43/1957 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 111/2011, zu beschließen.

I.

Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- a) Diese Richtlinie gilt ausschließlich für Förderungen aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung.
- b) Die Landesgedächtnisstiftung stellt Geldmittel an natürliche Personen, Vereine, Gemeinschaften oder an juristische Personen als Träger von Privatrechten zur Verfügung, die eine Leistung erbringen, welches im öffentlichen Interesse ist. Mit Ausnahme der Förderungsaktionen „Ankauf von Einweisungsrechten in Studentenheimen und dem Ankauf von Kunstgegenständen“ erhält die Landesgedächtnisstiftung bzw. das Land Tirol keine geld- oder sachbezogenen Gegenleistungen.
- c) Förderungen dürfen nur für Vorhaben und Tätigkeiten bereitgestellt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Tirol verstoßen und den im Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung normierten Zwecken entsprechen.
- d) Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel bereitgestellt werden.
- e) Für die einzelnen Förderbereiche gelten die jeweiligen Vergaberichtlinien.
- f) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung.

II.

Förderzweck, Fördervoraussetzungen

- a) Ein Vorhaben ist dann förderungswürdig, wenn es überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wirkung eines geförderten Vorhabens dazu beiträgt, die geistige, kulturelle, soziale oder wirtschaftliche Lage der in Tirol lebenden Bevölkerung oder deren Lebensraum zu erhalten oder zu verbessern.
- b) Eine Förderung ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Realisierung des Förderzweckes trotz zumutbarer Eigenleistung des Förderwerbers oder der Förderwerberin ohne Mittel der Landesgedächtnisstiftung nicht möglich ist.
- c) Eine Förderung darf das zur Verwirklichung des Vorhabens unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen. Die Mittel der Landesgedächtnisstiftung sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bereitzustellen.

- d) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderwerbers oder der Förderwerberin übersteigt und zu seiner/ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde.
- e) Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender-Mainstreaming und des Gender-Budgeting sowie die Nachhaltigkeit sind zu beachten.

III. Förderschwerpunkte

- a) Im Rahmen des Förderschwerpunktes „Erhaltung des kulturellen Erbes“ werden in der Regel nicht rückzahlbare Subventionen bereitgestellt.
- b) Im Bereich der Förderung von Schülern und Studierenden werden Stipendien bereitgestellt. In begründeten Ausnahmefällen können Studierende und Graduierte ein Ansuchen um Zuerkennung eines unverzinsten Darlehens stellen.
- c) Im Rahmen des Förderbereichs „Förderungen von Schülern und Studenten“ werden zudem Zuschüsse an private und kirchliche Betreiber von Schülerheimen bereitgestellt.
- d) Überdies besteht die Möglichkeit, Einweisungsrechte in Studentenheimen in Österreich anzukaufen.
- e) Zudem kann der Erwerb von Kunstgegenständen gefördert werden.

IV. Förderverfahren

- a) Für jedes Vorhaben bzw. jede Tätigkeit ist ein Online-Antrag zu stellen und an die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung zu übermitteln.
- b) Die Online-Formulare sind vollständig, bei juristischen Personen von den statuten- und satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen mit Angabe der Funktion der betreffenden Person auszufüllen. Mit der Einverständniserklärung wird ohne Einschränkungen den im Antragsformular festgehaltenen Förderbedingungen zugestimmt.
- c) Bei juristischen Personen ist jedenfalls die ZVR-Zahl Zentrales Vereinsregister oder die Kennziffer des Unternehmensregisters bzw. die Ergänzungsregisternummer bekanntzugeben.
- d) Den Online-Anträgen sind die jeweils in den Vergaberichtlinien angeführten Unterlagen anzuschließen.

V. Förderentscheidung, Förderzusage

- a) Die vollständigen Anträge sind dem Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung anlässlich der mindestens zweimal pro Kalenderjahr stattfindenden Sitzungen zur Entscheidung vorzulegen. In dringenden Angelegenheiten kann ein Umlaufbeschluss herbeigeführt werden.

- b) Im Bereich der Förderung von Schülern und Studenten werden die Ansuchen sowie die Sonderfälle zusätzlich dem Stipendienausschuss der Landesgedächtnisstiftung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Ablauf eines jeden Schul- bzw. Studienjahres ist dem Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung ein Bericht über die zuerkannten Stipendien vorzulegen.
- c) Die Förderwerber erhalten nach erfolgter Beschlussfassung eine schriftliche Verständigung, in der sie über die Art und das Ausmaß einer zuerkannten Förderung informiert werden.
- d) Die Förderzusagen enthalten nähere Angaben über den Förderwerber, den Förderzweck, die Höhe der Förderung, die genauen Auszahlungsbestimmungen, die Vorlage eines Nachweises, die widmungsgemäße Verwendung der Fördergelder sowie in Einzelfällen allfällige sonstige Bestimmungen, welche für die Förderentscheidung von Relevanz sind.
- e) Bei mehrjährigen Förderzusagen und ab einer Förderhöhe von Euro 500.000,-- sind mit dem Förderwerber Förderverträge abzuschließen.
- f) Die Förderwerber haben der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung alle Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Realisierung des geförderten Vorhabens, Änderung der Anschrift sowie sonstige wichtige Änderungen unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der vorgelegten Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden.
- g) Förderwerber sind verpflichtet, über den Anspruch aus einer bereitgestellten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen und Fördermittel nicht zur Bildung von Rücklagen zu verwenden.
- h) Die Förderzusagen gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich durch den Förderwerber widersprochen wurde.

VI. Auszahlung einer Förderung

- a) Die Auszahlung der zugesagten Subventionen beim Förderschwerpunkt „Erhaltung des kulturellen Erbes“ erfolgen erst nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertiger elektronischer Rechnungen) samt Einzahlungsbestätigungen und einer Belegaufstellung. Die Fördermittel werden entweder in Form einer Einmalzahlung oder in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt. Die genauen Auszahlungsmodalitäten können den jeweiligen Förderzusagen entnommen werden.
- b) Die Originalrechnungen und Einzahlungsbestätigungen werden von der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung entwertet und mit einem Auszahlungsbrief an die Förderwerber retourniert.
- c) Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung kann nur der Nettobetrag anerkannt und ausbezahlt werden.
- d) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Auszahlung einer Subvention in der Art erfolgen, dass während der Bauphase nach Vorlage des Verwendungsnachweises max. 80% der Fördersumme ausbezahlt werden. Die verbleibenden 20% der zugesagten Fördersumme werden in diesen Fällen erst nach Abschluss der Projektrealisierung und nach erfolgter Prüfung einer Abrechnung des

Gesamtprojektes und Vorlage der entsprechenden Originalrechnungen und Einzahlungsbestätigungen zur Auszahlung gebracht. Sollte eine Abweichung der Gesamtkosten von der ursprünglichen Kostenschätzung vorliegen, kann die ursprünglich zugesagte Fördersumme reduziert bzw. ein Teil oder die gesamte bereits ausbezahlte Subvention zurückgefordert werden.

- e) In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet oder eine Subvention im Vorhinein ausbezahlt werden. Die Gründe dafür sind schriftlich festzuhalten.
- f) Im Bereich des Ankaufes von Kunstgegenständen werden die zugesagten Geldbeträge nach Vorliegen der Originalrechnung(en) überwiesen.
- g) Zahlungen an Betreiber von Studentenheimen werden erst nach Unterfertigung der Kontingentverträge, frühestens ab Vertragsbeginn durchgeführt.
- h) Im Bereich „Schul- oder Heimbeihilfe“ bzw. „Studienbeihilfe“ werden die Förderwerber schriftlich über die Auszahlung der Beihilfen verständigt.

VII. Verwendungsnachweis

- a) Der Förderwerber ist verpflichtet, den geforderten Verwendungsnachweis bis zu dem in den Förderzusagen angeführten Termin zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die gemachten Zusagen ihre Gültigkeit.
- b) In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag des Förderwerbers die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises verlängert werden.
- c) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen ist mit Ausnahme der Schüler-Stipendien gesondert nachzuweisen.
- d) Studierende haben bis zu dem in den Zusagen festgehaltenen Termin einen Nachweis über den positiven Studienerfolg vorzulegen.
- e) Die im Rahmen der Förderungstätigkeit der Landesgedächtnisstiftung erforderlichen Verwendungsnachweise können den einzelnen Vergaberichtlinien der Landesgedächtnisstiftung entnommen werden.

VIII. Rückzahlung einer Förderung

- a) Fördernehmer haben nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung ausbezahlte Fördermittel ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen, wenn:
 - die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über wesentliche Umstände zuerkannt wurde, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um zusätzliche Gelder für dieses Projekt angesucht bzw. dafür

Förderungen zugesagt werden und der Landesgedächtnisstiftung dies nicht umgehend schriftlich mitgeteilt wurde

- der Förderwerber seinen Verpflichtungen gemäß dieses Vertrages trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist
 - über das Vermögen des Fördernehmers vor Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde
 - Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind
 - das geförderte Vorhaben bzw. die geförderte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist
 - der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist
 - sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen vom Förderwerber nicht eingehalten wurden.
 - Trifft den Förderwerber ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst. In Ausnahmefällen kann auf eine Verzinsung des zurückzufordernden Betrages verzichtet werden.
- b) Sofern das geförderte Projekt ohne Verschulden des Förderwerbers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann von der Rückzahlung der Fördermittel abgesehen werden, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

IX.

Verwendung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung der Förderanträge werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:
www.tirol.gv.at/datenschutz/LandesweiteFörderungen-LWF

X.

Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung vom 28.09.2018 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingelangten Förderanträge.